BASEL LANDSCHAFT
REGIERUNGSRAT

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2025/272 von Nicole Roth: «Opferhilfe beider Basel am Anschlag»
2025/272

vom 19. August 205

1. Text der Interpellation

Am 12. Juni 2025 reichte Nicole Roth die Interpellation 2025/272 «Opferhilfe beider Basel am Anschlag» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Ich bitte den Regierungsrat folgende Fragen zur Thematik Opferhilfe beider Basel zu beantworten.

Im Jahresbericht der Opferhilfe beider Basel, welcher Ende Mai veröffentlicht wurde, ist zu lesen, dass es eine starke Zunahme der gemeldeten Fälle gab. Konkret spricht die Opferhilfe beider Basel von einer Zunahme von 18% der Fälle im Vergleich zum Vorjahr.

https://opferhilfe-beiderbasel.ch/wp-content/uploads/2025/05/Jahresbericht-OHbB-2024.pdf[1]

Im Bericht ist die Aufteilung der Fälle unter anderem nach Wohnort (Kanton Basel-Stadt, Basel-Landschaft, andere Kantone, Ausland, Ort unklar) aufgelistet. Es ist ersichtlich, dass mehr Personen aus dem Kanton Basel-Stadt die Hilfe in Anspruch nahmen. Gemäss dem Bericht zahlen beide Basel den gleichen Betrag.

- *Wie ist die Finanzierung zwischen den Kantonen geregelt?*
- *Wie ist die Finanzierung bei ausserkantonalen / im Ausland lebenden Personen geregelt?*
- *Wie hoch ist die Fallpauschale im Vergleich zu den Personen, welche im Kanton Basel-Landschaft oder Kanton Basel-Stadt wohnen?*
- *Könnte sich der Kanton Basel-Landschaft vorstellen nach «Opfer / Aufwand» zu bezahlen und keine Pauschale mehr?*
- *Wird ein Teil der Kosten den «Opfern» in Rechnung gestellt?*
- *Ist ein Unterschied zwischen den Fällen / Straftat in der Stadt und auf dem Land zu erkennen? Welche überwiegen jeweils?*

---

[1] Anmerkung seitens Regierungsrat: Der angegebene Link ist Stand Juli 2025 defekt. Ein Funktionierender Link auf den Jahresbericht findet sich hier: https://opferhilfe-beiderbasel.ch/wp-content/uploads/2025/06/Jahresbericht-OHbB-2024-def.pdf)

- *Wie hoch ist der Anteil an ausländischen Personen und aus welchen Ländern stammen jene?*
- *Wieso werden bei Personen «mit anderem Wohnsitz» (nach der Erstversorgung) nicht an die richtige Stelle verwiesen im eigenen Kanton / Land?*
- *Gibt es eine Strategie seitens Regierung? Welche nicht «nur» eine Erhöhung der Stellenprozente / Zusatzfinanzierung beinhaltet, den das ist Symptombekämpfung und kein Lösungsansatz.*

2. Einleitende Bemerkungen

Die Opferhilfe beider Basel ist ein zentraler Bestandteil der sozialen Fürsorge im Kanton Basel-Landschaft und nimmt eine wichtige Rolle im Schutz und der Unterstützung von Personen ein, die durch eine Straftat betroffen sind. Sie leistet den Betroffenen in schwierigen Lebenssituationen unbürokratisch, wirkungsvoll und kompetent Hilfe und ist die Beratungsstelle im Sinne des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG, SR 312.5). Diese umfasst psychologische, medizinische, rechtliche und finanzielle Unterstützung. Die Beratungsstelle arbeitet dabei eng mit der Polizei, medizinischem Personal, NotfallpsychologInnen, sozialen Institutionen und anderen kantonalen Stellen zusammen, um ein koordiniertes und wirkungsvolles Hilfsangebot sicherzustellen.

Die Interpellation bringt die Sorge zum Ausdruck, dass die Opferhilfe beider Basel an ihre Belastungsgrenze stösst und die bestehenden Strukturen zunehmend überfordert sind.
Der Kanton Basel-Landschaft ist sich den Herausforderungen bewusst, die sich aus den steigenden Fallzahlen, komplexeren Betreuungsbedarfen und einer zunehmenden Sensibilisierung der Öffentlichkeit ergeben.
Im Folgenden wird auf die gestellten Fragen eingegangen. Mithin werden die aktuelle finanzielle Situation der Beratungsstelle, die verfügbaren Ressourcen sowie die bestehenden Herausforderungen erläutert. Zudem wird dargelegt, welche Massnahmen der Kanton ergreift, um die Qualität und Nachhaltigkeit der Opferhilfe langfristig zu sichern.
Der Kanton Basel-Landschaft strebt an, die Zugänglichkeit und Effektivität der Unterstützung für die Betroffenen kontinuierlich zu optimieren und flexibel auf die sich wandelnden Anforderungen zu reagieren.

3. Beantwortung der Fragen

1. Wie ist die Finanzierung zwischen den Kantonen geregelt?

Für die Leistungen der Beratungsstelle OHG, gewähren die Kantone der Trägerschaft eine Abgeltung in Form eines Betriebsbeitrags in der Höhe von 2'953’750 Franken pro Jahr. Gestützt auf § 9 des Vertrags über die Opferberatungsstellen beider Basel vom 13.04.1999 (SGS 252.111), wird dieser Beitrag zwischen den beiden Kantonen hälftig geteilt.
Die effektiv geleisteten Zahlungen an die Opfer (Drittkosten) trägt der Kanton, in welchem die betroffene Person ihren Wohnsitz hat (Art. 13 Abs. 2 OHG).

2. Wie ist die Finanzierung bei ausserkantonalen / im Ausland lebenden Personen geregelt?

Gestützt auf Art. 18 OHG i.V.m. Art. 4 Verordnung vom 27. Februar 2008 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHV, SR 312.51), kann der leistungserbringende Kanton vom andern Kanton einen Pauschalbeitrag für jede Person verlangen, die als Opfer oder als Angehöriger eine Beratung von mindestens 30 Minuten, eine andere Hilfe oder einen Kostenbetrag für längerfristige Hilfe Dritter erhalten hat; und im Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit der Beratungsstelle im andern Kanton zivilrechtlichen Wohnsitz hatte. Der Pauschalbeitrag beträgt 1'267 Franken (Art. 4 Abs. 2 OHV).
Gemäss der Leistungsvereinbarung zwischen dem Verein gemeinsame Opferhilfe beider Basel (OHBB) und den beiden Basel wurde die OHBB für die Jahre 2025 bis 2028 verpflichtet und ermächtigt, Abgeltungen nach Art. 18 OHG in Verbindung mit Art. 4 OHV zu Gunsten und zu Lasten anderer Kantone in eigenem Namen und auf eigene Rechnung vorzunehmen (Ziff. 4.3).
Soforthilfe oder längerfristige Hilfe (Drittkosten), die im Zusammenhang mit im Ausland lebenden Personen anfallen, werden von den Kantonen hälftig geteilt.

3. *Wie hoch ist die Fallpauschale im Vergleich zu den Personen, welche im Kanton Basel-Landschaft oder Kanton Basel-Stadt wohnen?*

Die Einwohnerzahl des Kantons Basellandschaft lag Ende 2024 bei 303'285, während die Einwohnerzahl im Kanton Basel-Stadt 207'515 betrug. Der Pauschalbeitrag für eine Person, welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in einem anderen Kanton hat, liegt bei 1'267 Franken (Art. 4 Abs. 2 OHG). Für Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft wird keine Fallpauschale entrichtet. Der Betriebsbeitrag der Kantone liegt bei je 1'476'875 Franken. Die Drittkosten werden nach den effektiv geleisteten Zahlungen an die Opfer den Kantonen mittels Anknüpfung an den Wohnsitz in Rechnung gestellt.

4. *Könnte sich der Kanton Basel-Landschaft vorstellen nach «Opfer / Aufwand» zu bezahlen und keine Pauschale mehr?*

Es wird keine Fallpauschale für Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft entrichtet. Die Drittkosten werden nach den effektiv geleisteten Zahlungen an die Opfer mittels Anknüpfung an den Wohnsitz den Kantonen in Rechnung gestellt.

5. *Wird ein Teil der Kosten den «Opfern» in Rechnung gestellt?*

Gemäss Art. 5 OHG sind die Beratung, die Soforthilfe und die von den Beratungsstellen erbrachte längerfristige Hilfe für das Opfer und seine Angehörigen unentgeltlich. Anspruch auf Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter und auf Entschädigung besteht nur, wenn im Sinne von Art. 6 Abs. 1 und 2 OHG die anrechenbaren Einnahmen der anspruchsberechtigten Person zwischen dem doppelten und dem vierfachen massgebenden Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf liegt. Die anrechenbaren Einnahmen der anspruchsberechtigten Person berechnen sich nach Art. 11 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30).

6. *Ist ein Unterschied zwischen den Fällen / Straftat in der Stadt und auf dem Land zu erkennen? Welche überwiegen jeweils?*

Es sind keine systematischen Unterschiede zwischen den Fällen im Kanton Basel-Landschaft und Kanton Basel-Stadt ersichtlich.

7. *Wie hoch ist der Anteil an ausländischen Personen und aus welchen Ländern stammen jene?*

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 94 Personen aus dem Ausland beraten, was 3% aller Beratungen entspricht. Davon waren 39 Frauen (2,6 %) in der Frauenberatung, zwei Personen (0,4 %) in der Kinder- und Jugendberatung sowie vier Männer (1,5 %) in der Jugend- und Männerberatung. 49 Personen (5.7%) wurden im Zusammenhang mit Straftaten im öffentlichen Raum beraten. Über die Länderherkunft kann keine Aussage gemacht werden, da diese nicht erfasst wird.

8. *Wieso werden bei Personen «mit anderem Wohnsitz» (nach der Erstversorgung) nicht an die richtige Stelle verwiesen im eigenen Kanton / Land?*

Es gibt keine «richtige» Stelle im eigenen Kanton oder Land. Ist die örtliche Zuständigkeit der schweizerischen Opferhilfe nach Art. 3 OHG gegeben, können sich das Opfer und seine Angehörigen gemäss Art. 15 Abs. 3 OHG an eine Beratungsstelle ihrer Wahl wenden. Die Ausgleichung zwischen zwei Kantonen erfolgt mittels eines Pauschalbetrags, siehe Antwort zu Ziff. 2.

9. *Gibt es eine Strategie seitens Regierung? Welche nicht «nur» eine Erhöhung der Stellenprozente / Zusatzfinanzierung beinhaltet, den das ist Symptombekämpfung und kein Lösungsansatz.*

Der Mehrbedarf beruht in erster Linie auf einer notwendigen Anpassung des Personalbestands, um der kontinuierlich steigenden Beratungsnachfrage gerecht zu werden. Es ist davon auszugehen, dass das grosse Fallwachstum nicht auf eine Zunahme von Gewalt in der Region zurückzuführen ist. Vielmehr ist die Bereitschaft der Betroffenen, Vorfälle zu melden, gestiegen. Dies führt zu einem Rückgang der Dunkelziffer, was positiv zu werten ist. Der erhöhte Kontakt von Opfern

mit der Opferhilfe ist auf eine gestiegene Sensibilisierung für das Thema Gewalt auf nationaler und regionaler Ebene zurückzuführen. Auch der Kanton Basel-Landschaft und der Kanton Basel-Stadt haben dazu beigetragen, dass ein höheres Bedürfnis an Beratungen entstanden ist, bzw. dass die Dienstleistungen der OHBB stärker nachgefragt werden: Der Ausbau der Schutzplätze führte zu mehr Koordinationsaufwand, die Umsetzung der Istanbul-Konvention erforderte die Einbindung und das Know-how der Beratungsstelle Opferhilfe und der stetige Ausbau der Opferrechte bundesweit zeigt sich in einer enormen Beanspruchung der Beratungsstelle. Die OHBB berichtet zudem, dass die Komplexität der einzelnen Beratungsfälle zugenommen hat, wobei sich insbesondere psychische Krankheitsbilder in Folge der erfahrenen psychischen und physischen Gewalt auf die Beratungsintensität auswirken. Dabei muss die OHBB aufgrund der Kapazitätsengpässe bei psychiatrischen Behandlungsstellen intensivere Fallführung und Vermittlungstätigkeiten leisten. Es ist davon auszugehen, dass dieser Mehraufwand auch weiterhin für eine längere Zeit geleistet werden muss.

Liestal, 19. August 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich